



DHK
Deutsche Handelskammer
in Österreich

EXPERTENINFO



Getty Images_weerapatkiatdumrong

Gründung einer Zweigniederlassung in Österreich

Schritte auf dem Weg zum eigenen Standort auf dem österreichischen Markt

gültig seit Mai 2024

Deutsche Handelskammer in Österreich
Schwarzenbergplatz 5, TOP 3/1 | 1030 Wien | Österreich
ZVR 729893745 | ATU36819305
Tel. +43 1 545 14 17-0 | Fax +43 1 545 22 59
office@dhk.at | www.dhk.at

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Gründung einer Zweigniederlassung in Österreich.....	3
I. Vorteile und Besonderheiten.....	4
II. Die Firma der Zweigniederlassung.....	4
III. Gewerberechtliche Aspekte.....	5
IV. Steuerrecht	5

Gründung einer Zweigniederlassung in Österreich

Ohne einen Sitz oder eine Niederlassung dürfen juristische Personen und sonstige Rechtsträger in Österreich grundsätzlich kein Gewerbe ausüben, vgl. § 14 Abs. 4 österreichische Gewerbeordnung (GewO). Deutsche Unternehmen sind im Hinblick auf die Errichtung eines eigenen Standorts in Österreich also nicht völlig frei. Entgegen verbreiteter Ansicht werden zur Aufnahme einer Geschäftstätigkeit nicht lediglich Räumlichkeiten und Personal benötigt. Vielmehr wollen diverse österreichische Vorschriften beachtet werden.

Doch warum ist dies so? Wieso ist zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Gründung einer Zweigniederlassung (oder einer Tochtergesellschaft) nötig? Ist die Ausübung eines Gewerbes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht schon von der EU- Niederlassungsfreiheit gedeckt?

Nein, dies ist leider nicht der Fall. Denn die Niederlassungsfreiheit bezieht sich lediglich darauf, dass ein Gewerbe generell in einem anderen EU- Mitgliedstaat ausgeübt werden darf. Die weiteren (auch für österreichische Unternehmen) geltenden Vorschriften, welche die tatsächliche Ausführung der Tätigkeit regeln, dürfen von Österreich als EU-Mitgliedstaat selbst festgelegt werden – sofern sie sowohl für Österreicher als auch für Angehörige anderer EU- Mitgliedstaaten gelten.

Eine Ausnahme besteht lediglich für sogenannte Koordinations- oder Kontaktbüros, bei welchen ein Außendienstmitarbeiter* des deutschen Unternehmens nur Bestellungen entgegennimmt und Geschäfte vermittelt, nicht aber Verträge abschließt oder Waren verkauft. Da aber deutsche Unternehmen in ihren österreichischen Standorten meist nicht lediglich Geschäfte vermitteln möchten, sondern eine umfangreichere Geschäftstätigkeit anstreben, wird die Gründung einer Zweigniederlassung (oder Tochtergesellschaft) zur zwingenden Voraussetzung für die Gewerbeausübung eines deutschen Unternehmers in Österreich.

* Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird bei personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Publikation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Vorteile und Besonderheiten

Die Errichtung einer Zweigniederlassung ist also zwingend, wenn das **Gewerbe dauerhaft ausgeübt** werden soll. Die Gründung einer Zweigniederlassung hat aber – gerade gegenüber der Gründung einer Tochtergesellschaft – auch viele Vorteile:

Zunächst wird für die Gründung einer Zweigniederlassung – im Gegensatz zu der Gründung einer eigenständigen AG oder GmbH - kein Mindestkapital benötigt. Damit erweist sich eine Zweigniederlassung als im Vergleich kostengünstigere Möglichkeit. Dies ergibt sich zusätzlich daraus, dass auch bei den sonstigen Gründungskosten geringere Beträge anfallen, denn bei der Errichtung einer Zweigniederlassung besteht im Gegensatz zu derjenigen einer Tochtergesellschaft keine Notariatsaktspflicht (eine notarielle Beurkundung kann entfallen).

Einen weiteren Vorteil sehen viele Unternehmen in den geringeren formellen Anforderungen. In Zweigniederlassungen müssen nämlich weder General- bzw. Hauptversammlungen abgehalten, noch Beschlüsse protokolliert werden. Auch die Rechnungslegung ist erleichtert: sie richtet sich nach den Vorschriften des deutschen Rechtsträgers (vgl. §§ 325 ff. HGB), womit u.U. nach den deutschen Vorschriften eine Offenlegungspflicht entfallen kann. Damit wird eine einheitliche Vorgehensweise im gesamten Unternehmen möglich. Schlussendlich bewirkt dies neben weiteren Punkten bei ähnlich bürokratischem Gründungsaufwand verbesserte Integrationsmöglichkeiten im gesamten Unternehmen.

Rechtlich handelt es sich bei einer Zweigniederlassung um einen selbständigen Geschäftsbetrieb mit eigener Organisation und wirtschaftlicher Selbständigkeit. Im Gegensatz zu einem Tochterunternehmen besitzt sie keine eigene Rechtspersönlichkeit. Dies hat insbesondere zur Folge, dass die durch die Zweigniederlassung geschlossenen Verträge als durch das ausländische Unternehmen (Rechtsträger) geschlossen gelten und dieses auch als Rechtsträger haftet.

II. Die Firma der Zweigniederlassung

Wird die Gründung einer Zweigniederlassung wegen des Wunsches nach einer dauerhaften Ausübung des Gewerbes also notwendig, so muss nun ein Name, d.h. eine „Firma“, für die Niederlassung, d.h. eine „Firma“, gefunden werden. Die Firma der Zweigniederlassung, also der Name, richtet sich nach der Firma des deutschen Unternehmens und damit nach deutschem Recht. Der Firmenwortlaut des deutschen Rechtsträgers einschließlich des Rechtsformzusatzes muss dabei in demjenigen der Firma der Zweigniederlassung im Wesentlichen enthalten sein. Ein Zusatz, der auf die Eigenschaft als Zweigniederlassung hinweist, muss nach der Praxis einiger Landesgerichte geführt werden (z.B. „Zweigniederlassung Wien“).

Als Richtwert für eine gesamte Gründung kann dabei generell eine Dauer von vier Wochen veranschlagt werden.

Praxistipp

Viele Unternehmen möchten in der Firma (dem Namen) der Zweigniederlassung den Zusatz „Austria“ enthalten haben. Ein solcher, geografischer Zusatz wird durch die Wirtschaftskammer jedoch nur unter bestimmten Umständen genehmigt. So wird u.a. vorausgesetzt, dass das deutsche Unternehmen auch in anderen Gesellschaften bzw. Niederlassungen im In- und Ausland eine leicht verwechselbare Firma mit einem jeweiligen Länderzusatz führt und der Zusatz „Austria“ daher als Unterscheidungsmerkmal benötigt wird. Die Genehmigung des Zusatzes „Austria“ durch die Wirtschaftskammer erfolgt äußerst restriktiv.

III. Gewerberechtliche Aspekte

Was ist nun aus gewerberechtlicher Sicht zu beachten, wenn die Zweigniederlassung erst einmal eingerichtet ist?

Allgemein ermöglicht die Gründung deutschen juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts eine zeitlich unbeschränkte gewerbliche Tätigkeit in Österreich. Für den Fall, dass das deutsche Unternehmen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit i.S.d. der österreichischen Gewerbeordnung (GewO) tätig sein will, ist nach Eintragung der Zweigniederlassung im Firmenbuch auch eine Gewerbeberechtigung vorzuweisen und das Gewerbe bei den österreichischen Gewerbebehörden anzumelden. Zuständige Gewerbebehörde ist dabei die Bezirkshauptmannschaft, der Magistrat der Stadt oder das zuständige Magistratische Bezirksamt (in Wien).

Auch wird zudem oft die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers erforderlich sein. Dies ist zwingend vorgeschrieben für eingetragene Personengesellschaften und juristische Personen, sowie für gewerbliche Tätigkeiten eines Einzelunternehmers ohne den für die Ausübung reglementierter Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer erfüllt hierbei zwei Funktionen: zum einen haftet er gegenüber dem Unternehmer für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes. Zum anderen ist er der Gewerbebehörde gegenüber für die Einhaltung aller gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Aufgrund seiner wichtigen Position innerhalb der Niederlassung muss der gewerberechtliche Geschäftsführer vielfältige Anforderungen erfüllen. So bestehen u.a. diverse Voraussetzungen nach Gewerbeamt, wie z.B. Volljährigkeit, Fehlen bestimmter Vorstrafen und bei reglementierten Gewerben die Vorlage eines Befähigungsnachweises usw. Auch muss er selbständig anordnungsbefugt sowie tatsächlich in der Lage sein, sich im Betrieb zu betätigen. Bei Tätigkeiten im Rahmen eines reglementierten Gewerbes muss der gewerberechtliche Geschäftsführer zusätzlich entweder vertretungsbefugt oder die Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit als Arbeitnehmer beschäftigt sowie voll versicherungspflichtig sein.

Zu beachten ist, dass die Zweigniederlassung ihre Tätigkeit erst aufnehmen kann, wenn die Genehmigung des gewerberechtlichen Geschäftsführers durch die Gewerbebehörde vorliegt.

IV. Steuerrecht

Hinsichtlich der Ertragsbesteuerung erfolgt grundsätzlich eine Versteuerung sowohl am Sitz der Hauptniederlassung als auch am Sitz der Zweigniederlassung. Um eine solche Doppelbesteuerung zu vermeiden, besteht zwischen Österreich und Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen, wonach die Gewinne der österreichischen Zweigniederlassung in Österreich zu versteuern sind.

Gerne stehen wir Ihnen bei steuerrechtlichen Fragestellungen zusammen mit unserer HK Bilanz & Service GmbH zur Verfügung!

Die Eröffnung einer Zweigniederlassung in Österreich kann folglich eine interessante Alternative zur Gründung eines Tochterunternehmens darstellen. Doch auch wenn das österreichische Recht als dem deutschen ähnlich angesehen werden mag – es bleiben einige Besonderheiten zu beachten. Als Deutsche Handelskammer in Österreich stehen wir Ihnen bei der Abwägung der verschiedenen Möglichkeiten und einer anschließenden Gründung gerne mit Rat und Tat zur Seite. [Kontaktieren Sie uns!](#)

Diese Publikation gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.
Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen.

Eine Haftung der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieser Publikation
wird ausgeschlossen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Deutsche Handelskammer in Österreich
Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1, 1030 Wien
Rechtsabteilung
office@dhk.at
www.dhk.at

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen sind unzulässig und verboten.